



November/Dezember 2023

Bundesrat

Der Bundesrat hat sich zum Ende des Jahres mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

1.038. Plenarsitzung am 24. November 2023

Gesetz zur Umsetzung des Vertrages vom 5. April 2022 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die **grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit**
BR-Drs. 551/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Der am 5. April 2022 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei- und Zollbereich zu erweitern. Das Gesetz dient der Umsetzung und Ausführung der Art. 28 bis 51 des Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrages, welche die vollstreckungshilferechtliche Zusammenarbeit der deutschen und schweizerischen Behörden bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Straßenverkehrs regeln. Insbesondere wird die Gewährung von Vollstreckungshilfe zur Durchsetzung einer in einem Vertragsstaat verhängten Geldsanktion, wenn eine Person mit Wohnsitz oder Aufenthalt in dem anderen Vertragsstaat betroffen ist, vereinbart.

Der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag gilt nach Inkrafttreten des Vertragsgesetzes unmittelbar mit Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0551-23>

Entschließung des Bundesrates „Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufhellen - **Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen**“
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -
BR-Drs. 464/23

Der Bundesrat fasste die Entschließung gemäß Ziffern 1 und 2 in Drs. 464/1/23.

Die Entschließung stellt fest, dass psychosoziale Prozessbegleitung die aktive Teilnahme von Verletzten am Strafverfahren gewährleistet und damit wesentlich dazu beiträgt eine wiederholte Viktimisierung verletzlicher Personen im Verfahren zu vermeiden, sowie die prozessuale Wahrheitsfindung fördert. Daher fordert sie die Bundesregierung zu Gesetzesänderungen in der

Strafprozessordnung und im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren auf. Die Änderungen sollen folgende Ziele vorsehen:

- Ermöglichung des Zugangs zur psychosozialen Prozessbegleitung in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt auch bei Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit
- Beiordnungsverfahren für minderjährige Verletzte auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine kindgerechte Gestaltung des Ermittlungs- und Strafverfahrens
- Keine Erforderlichkeit besondere Schutzbedürftigkeit gesondert darlegen zu müssen bei Verletzten von schweren Sexualverbrechen
- Verbesserung des Informationsflusses zwischen Gericht und Prozessbegleitung durch Benachrichtigungspflichten
- Anhebung des Gebührentatbestandes aus § 6 PsychPbG und Möglichkeit besonders auslagen- und zeitintensive Prozessbegleitung auskömmlicher als bisher zu honorieren

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0464-23>

Entwurf eines Gesetzes zur **Zulassung virtueller Wohnungseigentümerversammlungen**, zur Erleichterung des **Einsatzes von Steckersolargeräten** und zur Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für Erneuerbare-Energien-Anlagen-
BR-Drs. 508/23

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 508/1/23 (ohne Ziffern 1-3).

Der Gesetzentwurf dient der Vereinfachung des Wohnungseigentumsrechts, indem im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) eine Beschlusskompetenz für virtuelle Wohnungseigentümerversammlungen geschaffen werden soll. Bisher können solche Versammlungen lediglich in Präsenz oder hybrid stattfinden, es sei denn, die Wohnungseigentümer haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.

Zusätzlich soll der Gesetzentwurf den Ausbau erneuerbarer Energien fördern:

- Im Wohnungseigentumsrecht und im Mietrecht soll die Stromerzeugung durch Steckersolargeräte in den Katalog der privilegierten baulichen Maßnahmen aufgenommen werden. Der Antragsteller erhält dadurch ggü. Miteigentümern bzw. dem Vermieter einen Anspruch auf Zustimmung zur Installation.
- Die Ausnahmen von der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Abs. 3 Satz 1 BGB für juristische Personen und für rechtsfähige Personengesellschaften sollen um Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie erweitert werden. Dadurch entfallen bisher in der Praxis notwendige vertragliche Ausgestaltungen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0508-23>

Erste Verordnung zur Änderung der **Justizaktenaufbewahrungsverordnung** (1. JAktAVÄndV)-
BR-Drs. 486/23

Der Bundesrat stimmte der Verordnung zu.

Die Verordnung dient der Sicherung von Daten für die von der Bundesregierung geplanten Entschädigungs- und Anerkennungsleistungen für trans- und intergeschlechtliche Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind.

Um sicherzustellen, dass auch in länger zurückliegenden Fällen der Nachweis der Betroffenheit mittels Zugriff auf die gerichtlichen Akten zu Verfahren nach dem Transsexuellengesetz (TSG) möglich bleibt, bestimmt die vorliegende Verordnung, dass die vorhandenen Akten zum TSG nicht vor Ablauf des Jahres 2030 ausgesondert werden dürfen.

Daneben werden redaktionelle Unrichtigkeiten in der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV) korrigiert.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0486-23>

Verordnung zur Änderung der Notarfachprüfungsverordnung BR-Drs. 487/23
--

Der Bundesrat stimmte der Verordnung zu.

Die Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) regelt u.a. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens der notariellen Fachprüfung sowie des Geschäftsablaufs im Verwaltungsrat des Prüfungsausschusses für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer.

Die vorliegende Verordnung sieht die Streichung der bislang in § 11 Abs. 1 NotFV ausdrücklich benannten Prüfungstage für die notarielle Fachprüfung vor, um künftig dem Prüfungsamt die Bestimmung der konkreten Prüfungstage innerhalb einer Kalenderwoche flexibel zu ermöglichen.

Daneben soll die Verordnung zum Zwecke der Rechtsklarheit die unterschiedlichen Verfahrensbestimmungen bei Beschlussfassungen innerhalb und außerhalb von Sitzungen klarstellen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0487-23>

Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung BR-Drs. 491/23
--

Der Bundesrat stimmte der Verordnung zu.

Die Verordnung soll die Übergangsfrist, die die Nutzung der Formulare nach der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) sowie nach der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung in der jeweils bis zum 21. Dezember 2022 geltenden Fassung erlaubt, bis einschließlich 31. August 2024 verlängern. Bisher gilt diese Übergangsregelung des § 6 ZVFV nur für Anträge, die vor dem 1. Dezember 2023 gestellt werden. Die vorliegende Verordnung trägt dadurch dem Umstand Rechnung, dass eine Anpassung der IT-Verfahren auf die neuen Formulare nicht rechtzeitig erfolgen wird.

§ 6 ZVFV enthält zudem eine weitere Übergangsregelung, die die verbindliche Nutzung der Formulare für Gerichtsvollzieheraufträge für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen ab dem 1. Juni 2024 vorsieht. Diese Übergangsregelung soll bis einschließlich 30. April 2025 verlängert werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0491-23>

1.039. Plenarsitzung am 7. Dezember 2023

Der Bundesrat nahm in der Sondersitzung am 07.12.2023 zu dem einzig behandelten TOP Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023), BR-Drs. 630/23, nicht Stellung.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0630-23>

1.040. Plenarsitzung am 15. Dezember 2023

Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung
(**Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG**)
BR-Drs. 603/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss gemäß Drs. 603/1/23 an.

Das Gesetz sieht die digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten vor. Die Dokumentation soll durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Dem jeweiligen Spruchkörper sowie den Verfahrensbeteiligten soll hiermit ein einheitliches und objektives Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich ist auch eine Bildaufzeichnung möglich, die von den Ländern durch Rechtsverordnung jederzeit teilweise oder flächendeckend eingeführt werden kann. Zudem werden die Länder längstens bis zum 31.12.2027 (Staatsschutzverfahren vor den OLG) und 31.12.2029 (Landgerichte) zu einer Pilotierung der digitalen Dokumentation an sämtlichen oder bestimmten Gerichten beziehungsweise ausgewählten Spruchkörpern ermächtigt.

Einer aufgrund der Dokumentation bestehenden Gefährdung der Persönlichkeitsrechte der dokumentierten Personen soll – insbesondere zum Schutz vor einer Veröffentlichung und Verbreitung der Aufzeichnungen und der Transkripte – durch verfahrensrechtliche und materiell-strafrechtliche Regelungen begegnet werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0603-23>

Gesetz zur Förderung des Einsatzes von **Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit** und den Fachgerichtsbarkeiten
BR-Drs. 604/23

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss gemäß Drs. 604/1/23 an.

Das Gesetz sieht vor, die Möglichkeiten des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit sowie in den Fachgerichtsbarkeiten über die geltende Rechtslage hinaus zu erweitern, u.a.:

- Neufassung des § 128a ZPO: Das Gericht soll zukünftig eine Videoverhandlung anordnen können. Binnen zwei Wochen können Verfahrensbeteiligte beantragen, von der Anordnung ausgenommen zu werden („Einspruchslösung“).
- Bei Antrag eines Verfahrensbeteiligten auf Durchführung einer Videoverhandlung soll das Gericht diese durchführen.
- Möglichkeit „vollvirtuelle“ Videoverhandlungen, bei der sich auch die oder der Vorsitzende nicht mehr im Sitzungssaal aufhält.
- Möglichkeit der Erprobung, der unmittelbaren Teilnahme der Öffentlichkeit an der Videoverhandlung („Zuganglink“).
- Im Rahmen der vorläufigen Protokollaufzeichnung können Bild-Ton-Aufzeichnungen angefertigt werden.
- Die Vermögensauskunft durch Gerichtsvollzieher kann auch per Videokonferenz abgenommen werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0604-23>

Gesetz zur Regelung einer **Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer**,
Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des
Betreuungsorganisationsgesetzes
BR-Drs. 605/23

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu.

Mit dem Gesetz wird eine bis zum 31.12.2025 begrenzt wirkende Sonderzahlung für einen wirksamen Inflationsausgleich für berufliche Betreuer geschaffen, deren Höhe sich am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 orientiert. Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung beträgt 7,50 Euro je geführter Betreuung und je angefangenem Monat.

Neben der Zahlung an berufliche Betreuer wird auch eine Regelung geschaffen, die ehrenamtlichen Betreuern, die die Aufwandspauschale nach § 1875 Absatz 1 und § 1878 BGB geltend machen, eine Sonderzahlung zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrkosten in Höhe von 24 Euro jährlich gewährt.

Die den Ländern entstehenden Mehrkosten sollen durch eine Anhebung der Gerichtsgebühren für Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften über mehrere Jahre hinweg kompensiert werden.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0605-23>

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - **Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen**
- Antrag des Freistaates Bayern -
BR-Drs. 589/23

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht ein.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Strafvorschrift „Bildung terroristischer Vereinigungen“ in § 129a StGB dahingehend zu ändern, dass in Absatz 5 Satz 2 die Strafbarkeit des Werbens für terroristische Vereinigungen nicht mehr auf das Werben „um Mitglieder oder Unterstützer“ beschränkt ist. Durch Streichung dieser Wörter soll auch die Werbung für terroristische Vereinigungen, die nicht explizit auf die Gewinnung neuer Mitglieder oder Unterstützer gerichtet ist, also die Sympathiewerbung, vom Tatbestand erfasst werden. Dies soll dem Schutz des öffentlichen Friedens und der inneren Sicherheit dienen und ein effektiveres Vorgehen gegen Propaganda zu Gunsten terroristischer Vereinigungen und gegen terroristische Bestrebungen insgesamt ermöglichen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0589-23>

Entwurf eines Gesetzes zur **Fortentwicklung des Völkerstrafrechts**
BR-Drs. 568/23

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 568/1/23 und gemäß Drs. 568/2/23.

Mit dem Gesetzentwurf soll zur Umsetzung der Änderungen des Römischen Statuts das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) um die Tatbestandsalternativen der Verwendung von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind, und der Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen erweitert werden, die fortan jeweils als Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12 VStGB) geahndet werden können sollen. Zum anderen soll

das VStGB sowohl bei dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) als auch bei dem Tatbestand des Kriegsverbrechens gegen Personen (§ 8 VStGB) um die Tatbestandsalternative des sexuellen Übergriffs, die Tatbestandsalternative der sexuellen Sklaverei sowie die Tatbestandsalternative des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs erweitert werden.

Um die Stellung der Opfer von Straftaten nach dem VStGB zu stärken, sollen u.a. Straftaten nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 VStGB in den Straftatenkatalog des § 395 Absatz 1 StPO aufgenommen werden. Damit haben die Opfer die Möglichkeit, sich den in Deutschland geführten Strafverfahren auch wegen dieser Straftaten als Nebenkläger anzuschließen. Zudem sollen die Straftatbestände in den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO aufgenommen werden.

Weiterhin sind Änderungen in § 169 Abs. 2 GVG und § 234b StGB vorgesehen.

Drucksachen: <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0568-23>

Bundestag

73. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. November 2023

Am 08.11.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines **Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes**, BT-Drucksache 20/8864, statt.

Zum Inhalt des Gesetzes vgl. die Ausführungen zur 1.040. Plenarsitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/972932-972932

74. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 8. November 2023

Am 08.11.2023 fand zudem die öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. **Antidiskriminierungsstelle des Bundes stärken – Diskriminierungsschutz erweitern**, BT-Drucksache 20/2696, statt.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/972934-972934

75. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. November 2023

Am 13.11.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Vorschlag für eine **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption**, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates, KOM(2023)234 endg.; Ratsdok.-Nr. 9241/23, statt.

Der Richtlinien-Vorschlag sieht Vorgaben zur Ausgestaltung von Korruptionsstraftatbeständen in Art. 7-13 vor. Diese Vorgaben gehen erheblich über die in Deutschland derzeit geltenden Strafvorschriften hinaus, die im Bereich der Korruptionsstraftaten traditionell zwischen Straftatbeständen für den Amtsträgerbereich (§§ 331 ff. StGB) und für Mandatsträger (§ 108e StGB)

unterscheiden. Für die Bewertung der Auswirkung der Vorgaben auf Mandatsträger sind zwei Regelungsvorschläge maßgeblich: Art. 7 lit. b RL-Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Handlungen, bei denen ein öffentlicher Bediensteter unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich selbst oder für einen Dritten einen Vorteil jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt (Bestechlichkeit), unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

Nach Art. 2 Ziff. 5 Satz 2 RL-Vorschlag gilt jede Person, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Gesetzgebung innehat, für die Zwecke dieser Richtlinie als nationaler Beamter. Mandatsträger werden Amtsträgern („nationalen Beamten“) damit gleichgestellt. Auf Rechtsfolgenseite sieht der RL-Vorschlag für die in seinem Art. 7 genannten Straftaten eine Mindesthöchststrafe von sechs Jahren vor. Die Verjährungsfrist (Verfolgungsverjährung) darf nach Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 lit a RL-Vorschlag nicht kürzer sein als fünfzehn Jahre ab der Begehung der Straftat.

Die Sachverständigen kritisierten den Richtlinien-Vorschlag. Mehrfach wurde die fehlende Kompetenz der EU-Kommission, die mangelnde Subsidiarität und Berührung des Schuldprinzips thematisiert. Es wurde die Reduktion der Richtlinie gefordert. Gleichwohl sahen die Sachverständigen nicht unbedingt einen Eingriff in das freie Mandat der Abgeordneten und auch kein Problem im Hinblick auf die Zulässigkeit von Parteispenden.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/972936-972936

76. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28. November 2023

Am 28.11.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines **Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, BT-Drucksache 20/8094, statt.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, die bis zum 23.12.2023 in deutsches Recht umzusetzen ist.

Die Richtlinie stellt das Erfordernis der Versicherungspflicht für jeden Gebrauch eines näher definierten Fahrzeugs klar, ermöglicht aber nationale Sonderregelungen für den Gebrauch von Fahrzeugen im Motorsport sowie weitere optionale Ausnahmen von der Versicherungspflicht und erhöht die Mindestversicherungssummen. Der Schwerpunkt der Richtlinie liegt in der Harmonisierung der Entschädigung von Verkehrsopfern im Fall der Insolvenz des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers.

Die Umsetzung soll im Wege einer 1:1-Umsetzung erfolgen, soweit nicht das nationale Recht bereits über die Anforderungen der RL hinausgeht, und möglichst weitgehend die bestehenden Strukturen des Pflichtversicherungsrechts widerspiegeln.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. eine modifizierte Versicherungspflicht für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h (§ 1 in Verbindung mit § 2a Absatz 3 PflVG-E) vor, die bisher nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b PflVG a.F. allgemein von der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungspflicht befreit sind.

Weitere Informationen:

79. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 2023

Am 11.12.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts**, BT-Drucksache 20/9041, statt.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Liberalisierung der Namenswahl und eine Erleichterung der familienrechtlichen Namensänderungen. Weiterhin soll die Namenswahl für insb. die zunehmende Anzahl gemischtnationaler Familien erleichtert werden durch Anpassung des Namensrechts an die Entwicklung in anderen europäischen Staaten.

Es sind im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

- Erweiterung der Geburtsnamen- und Ehenamenbestimmung durch die Möglichkeit der Bildung eines einheitlichen Doppelnamens für Ehegatten und gemeinsame Kinder, sowie die Möglichkeit eines zusammengesetzten Doppelnamens für Kinder von Eltern, die keinen Ehenamen führen
- Berücksichtigung der namensrechtlichen Traditionen der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten und geschlechtsangepasster Formen des Familiennamens von Personen mit Migrationshintergrund
- Erleichterung der Namensänderung für minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, das den Ehenamen abgelegt hat
- Ermöglichung der Rückbenennung für einbenannte Stiefkinder, wenn der Grund für die Einbenennung entfällt
- Schaffung von Namensänderungsmöglichkeit für volljähriger Personen entweder einen mehrgliedrigen Geburtsnamen zu kürzen oder einen eingliedrigen Namen gegen den des anderen Elternteils zu tauschen oder einen Doppelnamen zu bestimmen
- Aufhebung des Zwangs zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption

Weitere Informationen:

81. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2023

Am 13.12.2023 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines **Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof**, BT-Drucksache 20/8762, statt.

Der Gesetzentwurf dient der Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof (BGH) zur Entlastung der Zivilgerichte vor sog. Masseverfahren. Wenn in einem Masseverfahren Revision eingelegt wird, soll der BGH dieses Verfahren zum Leitentscheidungsverfahren bestimmen können und aus den bei ihm anhängigen Revisionen ein Verfahren auswählen, anhand dessen ein möglichst breites Spektrum der offenen Rechtsfragen geklärt werden kann.

Es soll eine Entscheidung in Form der Leitentscheidung auch erfolgen bei Revisionsrücknahme oder Erledigung des Verfahrens auf andere Weise nach §§ 561 ff. ZPO. Die Leitentscheidung entfaltet keine formale Bindungswirkung oder hat Auswirkung auf das zugrundeliegende Revisionsverfahren, sondern dient nur der Orientierung für die Instanzgerichte und der Rechtssicherheit.

Die Aussetzungsvorschrift des § 148 Abs. 4 ZPO soll erweitert werden, so dass Instanzgerichte mit Zustimmung der Parteien ein Verfahren aussetzen können, für dessen Entscheidung dieselben Rechtsfragen von Bedeutung sind, wie in dem Leitentscheidungsverfahren.

Die Sachverständigen äußerten einheitlich, dass der vorliegende Entwurf lediglich das Potential habe, ein erster Baustein zur Verbesserung der zivilprozessualen Situation bei Massenverfahren zu sein, aber er keine grundsätzliche Lösung des Problems oder gar ein „großer Wurf“ sei. Weitüberwiegend sprachen sich die Sachverständigen gegen das Erfordernis einer Zustimmung der Prozessparteien aus.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/978300-978300

82. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2023

Am 13.12.2023 fand zudem die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines **Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit** (Justizstandort-Stärkungsgesetz), BT-Drucksache 20/8649, statt.

Der Gesetzentwurf dient der Stärkung der deutschen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Wirtschaftsstreitigkeiten im Wettbewerb mit anerkannten ausländischen Handelsgerichten und Schiedsgerichten insbesondere durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit.

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, erstinstanzliche Spezialsenate (Commercial Courts) für Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von einer Mio. Euro an den Oberlandesgerichten einzurichten. Außerdem soll Englisch als Gerichtssprache Anwendung finden, sofern sich die Parteien einig sind.

Weiterhin kann für ausgewählte landgerichtliche Verfahren in Bereich der Wirtschaftszivilsachen sowie für Streitigkeiten aus dem Bereich des Unternehmenskaufs Englisch als Gerichtssprache vorgesehen werden (Commercial Chambers).

Den Parteien soll in Verfahren vor Commercial Courts ein Anspruch auf Erstellung eines mitlesbaren Wortprotokolls über die mündliche Verhandlung (inkl. Beweisaufnahme) eingeräumt werden. Bei Verhandlungen über Geschäftsgeheimnisse soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen und der Verfahrensgegner verstärkt zur Diskretion verpflichtet werden können.

Weitere Informationen:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/978304-978304

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw/de/lv-bund>